ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (80)868

Vol. 1980/0274

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

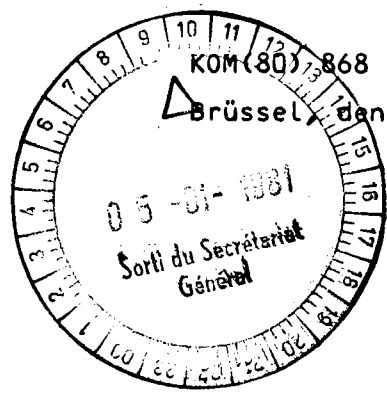

KOM(80) 868 endg.

Brüssel, den 12. Dezember 1980

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung mengenmässiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. Zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bangladesch und Indien andererseits befinden sich zwei Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen in Kraft (1). In diesen Abkommen ist unter anderem die Selbstbeschränkung seitens dieser beiden Länder bei ihren Ausfuhren bestimmter Juteerzeugnisse nach der Gemeinschaft während der Laufzeit der Abkommen, d.h. bis zum 31. Dezember 1983, vorgesehen.

II. Um diese Abkommen anläßlich des Beitritts Griechenlands zur Gemeinschaft anzupassen, hat der Rat die Kommission zur Eröffnung von Verhandlungen mit Indien und Bangladesch ermächtigt. Da diese Abkommen Höchstmengen für die Selbstbeschränkung enthalten, deren Verwaltung den Ausfuhrländern obliegt, muß die Höhe dieser Plafonds für Griechenland mit den Ausfuhrdrittländern vereinbart werden.

III. Diese Verhandlungen konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden. Bis zu ihrem Abschluß sollten auf innergemeinschaftlicher Ebene Übergangsbestimmungen erlassen werden, um die in Griechenland geltende Einfuhrregelung an die in der Gemeinschaft infolge der Abkommen geltenden Regelung anzupassen. Es sollten insbesondere Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien, für die mengenmäßige Beschränkungen in den Abkommen festgelegt sind, eingeführt werden. Diese Höchstmengen sind für ein Jahr vorgesehen, wobei vereinbart ist, daß bei Abschluß der Verhandlungen diese Übergangsregelung durch neue Bestimmungen ersetzt werden soll, die den Ergebnissen dieser Verhandlungen entsprechen. Die Höchstmengen sind auf den gleichen Grundlagen berechnet worden, die für die Festsetzung der Plafonds der übrigen Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen der Gemeinschaft mit den beiden Ausfuhrländern verwendet wurden, d.h. der nach 1977 größten Menge der jährlichen griechischen Einfuhren der betreffenden Waren, zuzüglich eines prozentualen Steigerungssatzes.

IV. Deshalb empfiehlt die Kommission dem Rat die Annahme der nachstehenden Verordnung.

---

(1) Diese Abkommen befinden sich bis zum Abschluß der erforderlichen Verfahren für ihren förmlichen Abschluß de facto in Kraft.

VORSCHLAGS FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

in Erwägung nachstehender Gründe:
Die Gemeinschaft hat mit Bangladesch und Indien Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen ausgehandelt, die Selbstbeschränkungsmaßnahmen bei den Ausfuhren einiger dieser Erzeugnisse nach der Gemeinschaft beinhalten.

Die mit diesen beiden Ländern laufenden Verhandlungen zur Anpassung der oben erwähnten Abkommen anläßlich des Beitritts Griechenlands sind bisher noch nicht abgeschlossen worden.

Bis die Ergebnisse der Verhandlungen vorliegen, sollten folglich als Übergangsmaßnahme mengenmäßige Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland festgesetzt werden, um soweit wie möglich die für die Einfuhr nach Griechanland geltende Regelung an die in der Gemeinschaft insgesamt geltende Regelung anzupassen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1981 gelten für die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Einfuhr der im Anhang aufgeführten Juteerzeugnisse unterliegt einer Einfuhrgenehmigung, die von den griechischen Behörden innerhalb der im Anhang genannten Grenzen erteilt wird.

./.

Artikel 3

Die Waren, die in Griechenland im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs oder unter Nichterhebung von Zöllen und anderen Abgaben unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie im Rahmen einer solchen Regelung für die Wiederausfuhr in unverändertem Zustand oder nach der Veredelung aus diesem Hoheitsgebiet nach einem Drittland angemeldet werden, werden nicht auf die in Artikel 2 genannten Höchstmengen angerechnet.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Höchstmengen bei der Einfuhr bestimmter Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch und Indien nach Griechenland

Stand der Höchstmengen 1981 (in Tonnen)

Warenkategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE Kennziffer	Warenbezeichnung	Bangladesch	Indien
4	57.10 B		Gewebe aus Jute und anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:		
		57.10-61, ex 65	ex B. mit einer Breite von mehr als 150 cm und höchstens 310 cm, ausgenommen Gewebe der Kategorie 7	8	346
7	57.10 B		Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03:		
		57.10-70	ex B. mit einer Breite von mehr als 150 cm, ganz oder teilweise gebleicht, gefärbt oder bedruckt, ohne erkennbare Borte in der Stoffbreite	5	203